

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abgeändert und ausgeschlossen werden. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen müssen in die schriftliche Auftragsbestätigung aufgenommen werden. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich nicht aus dem Text des Angebotes eine zeitlich befristete Bindung ergibt.
- 1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir nicht nochmals ausdrücklich widersprechen und die vertraglich geschuldete Leistung erbringen.
- 1.3. Der Käufer (Besteller) haftet dafür, dass durch die Verwendung der vom Besteller überlassenen Zeichnungen, Muster u.ä. die Rechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Lieferbedingungen

- 2.1. Liefertermine werden mit der gebotenen Sorgfalt unter Zugrundelegung eines normalen Ablaufs der Herstellung oder Bearbeitung festgelegt und genannt. Die Lieferzeit beginnt, soweit dem keine individuelle Vereinbarung entgegensteht, erst nach vollständiger Klärung sämtlicher Einzelheiten des Auftrages.
- 2.2. Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs oder einer unserer Erfüllungsgehilfen bzw. Lieferanten liegen, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Herstellung und Lieferung eines Gegenstandes Einfluss haben. Insbesondere verlängert sich die Lieferfrist bei Störungen auf Grund rechtmäßiger Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung) sowie bei fehlender Anlieferung von für die Herstellung wesentlichen Rohstoffen und Halbfertigprodukten. Ebenso kann sich die Lieferfrist verlängern, wenn nach Abschluss des Vertrages eine Änderung technischer Einzelheiten, seitens des Bestellers vorgenommen wurde, die dann eine Verlängerung der Produktionszeit erforderlich werden lassen.
- 2.3. Falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind auch Teillieferungen möglich, sofern diese für den Besteller nicht wertlos und diesem zumutbar sind. Fertigungsbedingte Mehr- und Minderlieferungen sind in angemessenen Umfang zulässig.

3. Preise

3.1. Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche gesondert ausgewiesen wird.

3.2. Soweit für eine Lieferung keine gesonderte Preisabsprache getroffen ist, gelten unsere zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise.

3.3. Preisangaben verstehen sich per Stück und ohne Kosten für Verpackung und Fracht.

3.4. Werden nach Vertragsabschluss Sonderanfertigungen oder Änderungen der vereinbarten Anfertigung verlangt, so können die hierfür entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Das gleiche gilt, sofern nachträglich technische Details bei der Herstellung beachtet werden müssen, deren Erforderlichkeit bei Vertragsabschluss nicht bekannt war und einen zusätzlichen Aufwand erfordern.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Rechnungsbeträge sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Zahlung durch Wechsel wird nicht akzeptiert.

4.2. Voraussetzungen und Höhe von Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

4.3. Gerät der Besteller mit seiner Zahlungspflicht gegenüber der WBU GmbH in Verzug, so sind wir berechtigt, an noch ausstehenden Lieferungen, ein Zurückhalterecht geltend zu machen. Dies gilt auch für Lieferungen, die auf einer anderen im Rahmen der gesamten Vertragsbeziehungen entstandenen Bestellung beruhen.

4.4. Sofern die WBU GmbH vom Recht des §273 BGB Gebrauch gemacht hat, sind wir erst ab dem Zeitpunkt zur Leistung verpflichtet, ab dem die entsprechende Zahlung bei uns eingegangen ist.

4.5. Sofern der WBU GmbH Tatsachen bekannt werden, welche auf die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers hinweisen, kann er nach schriftlicher Vereinbarung eine Vorleistung verlangen, die jedoch 30% des kalkulierten Gesamtpreises nicht übersteigen darf.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Besteller ist verpflichtet, offene Mängel innerhalb 14 Tagen ab Übergabe der Ware unter genauer Angabe des Mangels schriftlich zu rügen. Später auftretende verdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung zu rügen.
- 5.2. Unwesentliche zumutbare Abweichungen in der Konstruktion und Ausführung, Abweichungen von Zeichnungen, Katalogen und dergleichen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, sie laufen dem Vertragszweck zuwider, sie stellen eine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit dar oder Ihre absolute Einhaltung wurde ausdrücklich vereinbart. Die zu Grunde liegenden Maße und Toleranzen der Erzeugnisse und Waren richten sich nach den jeweiligen DIN- Vorschriften, im Übrigen nach Handelsüblichkeit sowie dem Stand der Technik.
- 5.3. Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, normale Abnutzung, Verschleiß, sowie fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, berechtigen ebenso wenig zu Beanstandungen wie die Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung des Unternehmers vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter.
- 5.4. Bei begründeten Mängeln steht der WBU GmbH zur Erfüllung seiner Nacherfüllungspflicht nach seiner Wahl entweder das Recht auf Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung zu. Erfolgt innerhalb eines Monats keine Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung), so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 5.5. Stellt sich heraus, dass ein zu beseitigender Mangel vom Besteller zu vertreten ist, berechtigt dies die WBU GmbH, dem Besteller die Nachbesserungsarbeiten in Rechnung zu stellen.

6. Pfandrecht

- 6.1. Mit der Übergabe von Gegenständen zur Bearbeitung (z. B. Nachschleifen von Werkzeugen) steht der WBU GmbH wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an Arbeitsgegenstand zu (§647 BGB). Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

6.2. Soweit die GmbH ein Pfandrecht an den Gegenständen des Bestellers hat, werden diese Gegenstände von der WBU GmbH ordnungsgemäß verwahrt.

6.3. Bei der Verwertung des Gegenstandes, an dem ein Pfandrecht besteht, richten sich die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Verwertung nach den §§647 i.V.m. 1233 ff. BGB.

6.4. Das Pfandrecht erlischt mit der Rückgabe des jeweiligen Gegenstandes.

7. Haftung bei durch den Besteller eingebrachten Material

7.1. Für das Verhalten des an die WBU GmbH vonseiten des Bestellers zur Verfügung gestellten Materials übernehmen wir keine Haftung und unser Anspruch auf Vergütung bleibt grundsätzlich unberührt.

7.2. Wird das Material bei der Bearbeitung hingegen durch Verschulden der WBU GmbH unbrauchbar, entfallen der Vergütungsanspruch der WBU GmbH und ein etwaiger Schadensanspruch des Bestellers.

Ein Schadensanspruch des Bestellers besteht jedoch fort, sofern die WBU GmbH oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der WBU GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behält sich die WBU GmbH das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).

8.2. Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, ist die WBU GmbH berechtigt, nach einer angemessenen Frist von einem Monat die Ware zurückzufordern. Im Fall der ausdrücklichen Zahlungseinstellung durch den Besteller kann die WBU GmbH die Ware auch ohne angemessene Fristsetzung die Ware zurückfordern.

8.3. Die WBU GmbH ist berechtigt, die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter zu veräußern. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den dritten Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an die WBU GmbH abgetreten. Ein Recht zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entfällt, soweit der Besteller ausdrücklich seine Zahlungen gegenüber der WBU GmbH einstellt.

8.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die

WBU GmbH zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Rücktrittserklärung unter den Voraussetzungen der §§346 i.V.m. 323,324 BGB berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Im Übrigen kann die WBU GmbH bei Zahlungsverzug des Bestellers die Berechtigung zur bestimmungsgemäßen Weiterveräußerung oder Verwendung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung untersagen.

8.5. Außer unter den vorstehenden Voraussetzungen ist der Besteller nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

8.6. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der unter Vorbehalt stehenden Gegenstände (Vorbehaltsgegenstände) mit anderen, nicht der WBU GmbH gehörenden Waren, steht der WBU GmbH der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeitenden Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

8.7. Wenn der Wert der für die WBU GmbH nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen der WBU GmbH nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20% übersteigt, so ist die WBU GmbH auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet..

8.8. Sofern auf Grund des Eigentumsvorbehaltes Waren zurückgenommen werden, erfolgt deren Verwertung auf Kosten des Bestellers und gleichzeitiger Erteilung einer entsprechenden Gutschrift noch bestehender Forderungen der WBU GmbH gegenüber dem Besteller.

9. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

9.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der WBU GmbH und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen der WBU GmbH und Besteller nicht berührt.

9.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand der Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller nicht Verbraucher i.S. d. §13 BGB ist, der Geschäftssitz der WBU GmbH. Dieser Gerichtsstand gilt auch in den Fällen, in denen der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach

Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.